

Halle'sche Zeitung.

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Halle a. S., Freitag 29. Januar 1897.

Halle a. S., Freitag 29. Januar 1897.

Preis für den Abnehmer 1 Mark.

Deutsches Reich. Kaiser Wilhelm hörte gestern Morgen den Vortrag des Reichsministers...

Seine Majestät Wilhelm fand anlässlich des Geburtstages des Kaisers ein festliches Fest, zu welchem die höchsten Beamten...

Die „Hamb. Nachr.“ erklären die Mitteilung der Berliner Neuesten Nachrichten, wonach Graf Serbelloni als Minister v. Wedel...

Im Zusammenhang mit den von uns schon erwähnten fremdenrechtlichen Verfahren gegen den Obersten Grafen v. Wedel...

Seiner Majestät gegen 1 Uhr wurde Staatsminister a. D. Müller in Audienz...

Der Bundesrat vernehmlich fast gegen zu einer Beratung. Bei der Beratung die vereinigten Ausschüsse für Handel und Verkehr...

Wie die „Nat.-Ztg.“ erzählt, hat das Staatsministerium in seiner vorgelagerten Sitzung den Beschlusses der Budgetkommission...

Auch der Reichstag feierte am Mittwoch in sein in der nächsten Heim, wobei die Kolossalität des Kaisers...

Der Reichstag verabschiedete eine Resolution, in welcher die Stämme prange...

Die „Neue Berliner Korrespondenz“ hat die Nachricht überreicht, es solle dem Wunsch des Deutschen Bundesrats...

Am 1. April werden 1600 Volkshausbesitzer im Gebiet der preussischen Staatsbahn angefordert werden.

Am Hamburger Streit. Die Streikführer äußerten, dass es dahin eine Antwort nicht eingetroffen ist...

Bei dem Feste des Vereins „Niederwald“ zu Wien anlässlich des Geburtstages des deutschen Kaisers...

edlen Herrscher, welcher der Gebieter über das herrliche Land der Kaiserthron Monarchie...

Das „Neue Wiener Tageblatt“ bespricht diesen Vorkauf und bemerkt dazu, die Worte des Grafen zu Culeburg...

Am Auswärtigen Amt hat gestern zwischen dem Staatssekretär Freiberger von Marcall und dem französischen Botschafter...

Die Budgetkommission des Abgeordnetenhauses begann gestern Vormittag um 11 Uhr die Einbringung der Haushaltsvoranschläge...

Deutscher Reichstag.

163. Sitzung am 28. Januar, 1 Uhr.

Am Vorgeandten befindet sich Staatsminister v. Stephan. Auf der Tagesordnung steht der Etat der Post- und Telegraphenverwaltung...

Bei dem Gehaltliche Staatsminister nimmt zunächst das Wort. Abg. Müller-Sagan (fränk. Br.) um mit Genehmigung festzustellen, dass der Staatsminister die Lebenshaltung...

Abg. Cug (Cent.) bemängelt, dass die großen Entlastungen bei Fernsprechverbindungen reichlich ausgefallen...

Staatsminister v. Stephan: Die Stellung der verbundenen Regierungen gegenüber der Frage der Ermäßigung der Fernsprechgelder...

Abg. Cug (Cent.) bemängelt, dass die großen Entlastungen bei Fernsprechverbindungen reichlich ausgefallen...

wird, in je größerem Verhältnisse wir kommen, je mehr die Gebühren herabgesetzt werden. Am Auslande, Amerika, Frankreich, England, sind die Gebühren erheblich höher...

Staatsminister v. Stephan: Wir halten das, was reichliche Ermäßigungen, für unmöglich. Wären nicht diese Ermäßigungen, dann würden sich sofort die Bedenken nach mehreren Ausländern...

Abg. Singer (Soz.): Wenn die Verwaltung den guten Willen hätte, konnte sie doch berechnete Verlangen des Kollegen Gumpel erfüllen. Herr v. Stephan weiß aber prinzipiell Alles ab, er liess, was die Entnahmen schmälern könnte...

Unterstaatsminister Dr. Fischer bemerkt zunächst, ein von Redner beantragter Antrag...

Abg. Singer (Soz.) bemängelt, dass die großen Entlastungen bei Fernsprechverbindungen reichlich ausgefallen...

Abg. Cug (Cent.) bemängelt, dass die großen Entlastungen bei Fernsprechverbindungen reichlich ausgefallen...

Abg. Singer (Soz.) bemängelt, dass die großen Entlastungen bei Fernsprechverbindungen reichlich ausgefallen...

Abg. Cug (Cent.) bemängelt, dass die großen Entlastungen bei Fernsprechverbindungen reichlich ausgefallen...



(Nachdruck verboten.)

Absinth.

Roman von M. Corelli.

30) Aus dem Englischen von Adele Berger.

An einem dunklen, kalten Abend — wie gut ich mich an jede seiner kleinsten Einzelheiten erinnere! — ging ich in meiner gewöhnlichen, planlosen Art nach Hause, in einem Zustande erhebener Gleichgültigkeit gegen das Wetter, das naß und windig war, als ich in einer der Seitenstraßen, durch welche ich gewöhnlich meinen Weg nahm, eine singende Frauenstimme hörte. Etwas Süßes und Weiches lag in den bebenden Tönen, die leise durch Nebel und Regen aufwärts stiegen, und ich konnte die Worte des Liedes deutlich untercheiden; es war ein mir wohlbekanntes Klosterlied an den „Schußengel“.

Ich schlenberte träg in die Gasse und spähte hinab; die Frau, welche sang, stand neben dem Randstein, von ein paar Zuhörern umgeben; Einer und der Andere ließ eine Münze in ihre schüchtern ausgestreckte Hand fallen. Als ich näher kam, blieb ich stehen und starrte sie zweifelnd an — dann aber konnte ich nicht mehr zweifeln und stürzte auf sie zu.

„Pauline!“

Sie fuhr zusammen und wich vor mir zurück; ihr Gesicht wurde noch bleicher ihre Augen öffneten sich weit vor Erstaunen und Angst. Die kleine Gruppe, die ihr zugehört hatte, zerstreute sich; sie nahm nicht mehr Interesse an ihr als an jeder anderen Straßensängerin, und in weniger als einer Minute waren wir fast allein.

„Pauline,“ sagte ich wieder, und dann brach ich in ein höhnisches Gelächter aus. „Was, ist es dazu gekommen? Du, die einzige Tochter eines stolzen, alten Hauses, singst auf der Straße um Brod? Lieber Gott, man sollte meinen, daß es einen bequemeren Erwerb giebt — für Dich wenigstens — Du mit Deinem schönen Gesicht und Deiner Kenntniß des Bösen hättest etwas Besseres unternehmen können!“

Sie sah mich fest an, antwortete aber nicht; augenscheinlich war sie über meinen Anblick ebenso erstaunt und entsetzt wie ihre Cousine Heloise. Mittlerweile unterwarf ich sie einer raschen, aber durchdringenden Prüfung — ich bemerkte ihre ärmlichen, oft sadencheinigen Kleider, die Magerkeit ihres Gesichtes, die Linien des Leidens um Mund und Augen und doch — trotz Allem war sie noch immer schön, schön wie ein Engel oder eine Fee, über der die Wolke des Kummers hängt, wie Reis auf einer Blume.

„Endlich hab' ich Dich, scheint's,“ sagte ich rauh, nachdem ich vergeblich erwartet hatte, daß sie sprechen würde. „Ich habe Dich überall gesucht, ebenso wie Deine Familie. Du hast das Geheimniß Deines Versteckes sehr gut bewahrt, ohne Zweifel aus triftigen Gründen! Wer ist Dein Geliebter?“

Noch immer derselbe feste Blick.

„Mein Geliebter?“ sprach sie mir leise und überrascht nach. „Wenn Sie, wie ich glaube, wirklich Gaston Beauvais sind, so wissen Sie ja, haben Sie immer seinen Namen gemerkt. Wen kann ich lieben — wer kann mich lieben, wenn nicht Silvion?“

Ich lachte wieder.

„Schön, dann liebst Du also einen Todten? Das kann ich nicht glauben, dazu bist Du zu schön. Ein Todter kann nicht küssen, und der schöne Silvion . . . Warum starrst Du mich so an? Weißt Du nicht, daß er todt ist?“

Ihr Gesicht wurde aschgrau und vor Furcht ganz starr.

„Todt?“ keuchte sie. „Nein, nein! Das kann nicht sein! Todt? Silvion? Nein, nein — Sie sind grausam — Sie

waren immer grausam, und Sie belügen mich, um mich zu quälen; Sie waren immer froh, wenn Sie mich quälen konnten, ja, selbst als Sie mich noch liebten! Ich habe das nie verstehen können, denn wenn man liebt, vergeißt man immer. Und darum glaube ich Ihnen nicht — Silvion ist nicht todt — er konnte nicht sterben, er ist noch zu jung.“

„Märrin,“ fiel ich zornig ein, „sterben nicht auch die Jungen? Die Jungen, die Starken, die Schönen, wie Dein Silvion, gehen gewöhnlich am ersten — sie sind zu gut für diese böse Welt, sagen die alten Weiber. Zu gut! Haha, das paßte auf Guidel, der ja ein Heiliger war! Komm her, Pauline!“ und ich ergriff ihre Hand. „Wehre Dich nicht, oder es wird Dir schlecht ergehen. Ein Blick in mein Gesicht wird Dir sagen, was ich geworden bin — wie Du, der Abichaum der Straßen von Paris! Komm mit! sag ich. Schreist Du, so werd' ich Dich tödten, so sicher, wie diese Wolken dort Regen niederfallen lassen! Du weißt, ich war nie zur Barmherzigkeit angelegt, und jetzt bin ich es weniger als je. Es giebt Vieles, das ich Dir sagen muß, was Du hören mußt, was Du hören sollst — komm an einen abgelegeneren Ort, wo man uns nicht bemerken wird — wo Niemand uns unterbrechen oder denken wird, daß wir etwas anderes sind als zwei Bettler, die ihren Tagesgewinn überschlagen!“

Und ihren Arm ergreifend, zog und schleppte ich sie mit mir — ich selbst voll seltsamer, wachsender Wuth, sie — vor Schreck wohl — fast gelähmt . . . hinaus aus der Straße und in eine kleine Sackgasse, von deren Ecke man die Seine und die Richter auf dem Pont Neuf aufschimmern sah.

„Jetzt,“ sagte ich heiser, sie gewaltsam so nahe zu mir heranziehend, daß unsere Gesichter sich fast berührten und unsere Augen ineinanderstarrend die Geheimnisse in unseren Herzen hervorzuglücken schienen — „jetzt laß uns die Wahrheit sagen; und da Du immer am anmuthigsten von uns Weiden zu lügen wußtest, fang an! Reiß die Maske ab, Pauline von Charmilles, beichte — sage mir, wie hast Du die ganze Zeit über gelebt, und was hast Du gethan? Ich kenne Deine Vergangenheit — ich ahne Deine Gegenwart; aber sprich, sag mir, wie Paris Dich behandelt hat; — was Du warst, erinnere ich mich, Alles, was ich jetzt wissen will, ist — was Du bist!“

Wie seltsam ruhig sie geworden war, dieses einst so lustige, kindliche, kokette Geschöpf, das ich geliebt hatte! Sie suchte nicht unter meinem Blick, sie versuchte nicht, ihre Hände aus den meinen zu ziehen; ihre Züge waren farblos, aber ihre Lippen fest geschlossen, und keine Thränen trübten den fieberischen Glanz ihrer Augen.

„Was ich bin?“ murmelte sie mit schwacher, aber klarer Stimme. „Ich bin, was ich immer war — ein armes unglückliches Weib, das treu ist . . .“

Ich starrte sie an, erstaunt über ihre herausfordernde Kühnheit.

„Treue?“ wiederholte ich. „Du, die mit dem Herzen eines Mannes spielte, wie mit einem Spielzeug, die das Leben eines ehrlichen Menschen zu Grunde richtete, um eine selbstsüchtige Liebe zu befriedigen — Du wagst es, von Treue zu reden, Du . . .“

„Still,“ sagte sie sanft und mit vollkommener Ruhe. „Sie verstehen mich nicht; Männer verstehen die Frauen nur selten. Was Selbstsucht anbetrifft, so sind Sie gewiß mehr zu tabeln als ich; denn Sie denken an nichts als an das Unrecht, das Ihnen geschehen ist, ein Unrecht, für das ich, Gott weiß es, zu jeder Buße bereit wäre. Und ich wiederhole es — ich bin treu! Sie können, Sie dürfen die Frau nicht falsch nennen, die dem Gedächtniß der einzigen Liebe ihres Lebens treu bleibt. Ich habe nur eine Leidenschaft, einen Gedanken, eine Hoffnung, einen Faden, der mich an das Leben bindet: Silvion! Sie wissen, denn ich habe Ihnen ja Alles gesagt, daß ich Sie nie liebte —

Sie wissen, daß ich nie ahnte, was Liebe ist, bis er, Silvion, sie mir in ihrer ganzen Glorie, in ihrem ganzen Glanz zeigte. Weder er noch ich sind für unser unglückliches Schicksal zu tadeln. Aber Treue! O Gaston Beauvais, wenn es je eine treue Frau in der Welt gegeben hat, so bin ich es! Dieser armselige Stolz wenigstens wird mich trösten, wenn ich sterbe. Wenn in diesen langen Monaten je die Hand eines anderen Mannes mich mit einer liebenden Geberde berührt hat, wenn die Lippen eines anderen Mannes die meinen auch nur leicht berührt haben, dann, dann hätten Sie das Recht, mich zu verachten, wie ich mich selbst verachten würde. Aber ich bin wie eine Geweihte — ja, eine der Liebe und dem Kummer Geweihte — und obwohl ich gegen meinen Wunsch und Willen Ihnen und vielen, die mir theuer waren, Leid gebracht habe, bin ich doch treu — treu der einen Leidenschaft meines Lebens und werde ihr treu bleiben bis ans Ende!

„Quirrotische Närrin!“ dachte ich, als ich ihre leidenschaftlichen Worte langsam, melodisch durch die gleichgültige Luft tönen hörte. Ei, sie sah ja mit ihrem furchtlosen, frommen Blick wie eine Heilige aus . . . Guter Gott, und einen flüchtigen Augenblick kam sie mir auch wie eine solche vor, denn ein Vergleich zwischen ihrem und meinem Leben bligte an mir vorüber und ließ mich vor ihr zurückweichen, als sei ich unwürdig, neben einer so Reinen zu sein!

„So! Und wovon hast Du bei dieser großartigen Treue, deren Du Dich so rühmst, gelebt?“ fragte ich höhnisch.

„Ich habe gearbeitet,“ antwortete sie einfach, „und wenn ich keine Arbeit bekommen konnte, so habe ich gesungen, wie Sie mich heute sahen — in den ärmeren Straßen, denn die Armen sind großmüthiger als die Reichen, und viele Leute waren sehr gut gegen mich. Manchmal habe ich auch gehungert, aber immer habe ich gehofft und gewartet . . .“

„Worauf?“ schrie ich. „Albernes Geschöpf, worauf hast Du gewartet?“

„Auf Silvion,“ sagte sie und hob die Augen mit einem vertrauensvollen Blick in ihren dunkelblauen Tiefen zu dem finstern, mirrischen Himmel empor. „Ich fühlte immer, daß er eines Tages nach Paris zurückkommen und daß ich sein Gesicht noch einmal sehen würde! Ich möchte ihn nicht aus dem Leben rufen, das er hat wählen müssen, und ihm keine Vorwürfe machen, daß er es gewählt hat . . . ich will nichts mehr als seine Hand küssen und ihn dann gehen lassen . . . aber ich möchte ihn sehen! Dann würde ich in irgend ein armes Kloster gehen und dort bleiben! . . .“

„Und für ihn beten, wie für einen zweiten Abälard!“ unterbrach ich sie herb. „Wir verstehen das. Was, willst Du mir wirklich schwören, daß Du Dich versteckt hast, bloß um zu arbeiten und zu hungern, bloß in der Hoffnung, ihn wiederzusehen, obwohl Du weißt, daß er sich selbst für ewig von Dir getrennt hat?“

Sie sprach nicht, sondern machte bloß ein Zeichen geduldiger Bejahung.

Ich brach in ein lautes, langes, unwiderstehliches Gelächter aus.

„Höre, Du kindisches Ding, das so an der Treue hängt, die heutzutage nur als eine Hundetugend gilt, höre und erfahre, wie Du Deine Zeit und Deine Gebete verschwendet hast! Höre,“ und ich faßte wieder ihre Hände und beugte mich zu ihr hinab. „Höre, denn ich bin in der Laune, Dir alles zu sagen — alles! Du hast gesprochen, jetzt ist an mir die Reihe. Die Wahrheit, die volle Wahrheit und nichts als die Wahrheit, so helfe mir Gott! . . . Nun also, bei diesem Schwur schwöre ich Dir, daß Silvion Quindel todt ist! Wenn Du willst, so denke, daß seine Seele im Himmel ist — wenn Dich das tröstet — aber wo seine Seele auch ist, sein Körper ist todt — todt und verwest! Du schauerst? Du wehrst Dich?“ Denn sie suchte ihre Hände aus meiner Umklammerung loszureißen. „Erräthst Du vielleicht, wie er gestorben ist? Nicht gern, das versichere ich Dich! Still! Schrei nicht, oder ich tödte Dich. Er ist todt, sag ich, ganz todt — wer sollte es besser wissen als ich, der ihn — gemordet hat!“

Neunundzwanzigstes Kapitel.

Was für Thoren sind die Frauen! Ihre Herzen zu brechen ist manchmal so leicht, wie dünnes Glas zu brechen — ein Wort genügt. „Mord“ zum Beispiel, ein Wort aus vier Buchstaben, hat auf ihre Nerven einen lächerlichen Effekt. Auf die dumme Pauline fiel es wie ein Donnererschlag nieder, und sie brach zu meinen Füßen zusammen, weiß wie Schnee, leblos wie ein Stein.

So hilflos und betäubt lag sie da, als hätte ich sie mit einem schweren Hammer vor die Stirn geschlagen oder ihren Körper mit einer scharfen Waffe durchbohrt. Der Anblick ihrer regungslosen Gestalt machte mich zornig; sie sah aus, als ob sie todt sei. Sie that mir nicht leid, nein, mir war nichts leid mehr, aber ich hob sie von dem nassen Pflaster auf und drückte sie fest an meine Brust, in dem mechanischen Bestreben, sie wieder ins Bewußtsein zurückzurufen.

„Arne, hübsche Puppe,“ dachte ich, während ich eine ihrer kalten Hände rieb, und dann — kaum wissend, was ich that, küßte ich sie. Auf ihren Lippen mußte sich wohl Honig oder ein feines Gift befinden, denn als ich sie küßte, wurde ich wahnsinnig.

(Fortsetzung folgt.)

Schäfer Ast und Genossen.

Während vor noch wenigen Jahren das protestantische Norddeutschland die Wallfahrten zum heiligen Rock in Trier und zu den Nachener Heiligthümern kopfschüttelnd belächelte, bietet es jetzt schon im dritten Jahrgange in der Person und dem Kultus des Nabrucher Schäfers Ast ein Gegenstück, welches beweist, daß der Glaube an überirdische Kräfte, der Wunderglaube, dem menschlichen Gemüthe tief eingepflanzt ist, dem gläubigen Katholiken wie dem protestantischen Niedersachsen. Denn anders läßt sich diese Erscheinung nicht begreifen und bezeichnen, als daß die „Asterlehrer“ in dem Schäfer übermenschliches Können vermuthen und anrufen. Unverändert dauert heute der Zufluß von Hülfsuchenden an, selbst aus Rußland und Amerika, und Ast erwirbt Landgüter, kauft Aktien zu Aktien. Sein Vorkommen ist zugleich die Erwerbsquelle für viele seiner Nachbarn; die Beherbergung und Bewirthung der Fremden schafft den sämtlichen Bewohnern des kleinen Dorfes Nabruch Verdienst.

Mediziner dieser Art kehren meteorartig in den einzelnen Gegenden wieder. Vor etwa 40 Jahren war zu Goslar, also in derselben Provinz, ein Wunderdoktor Lampe, seines Zeichens Schuster, der selbst eine Königin zu seinen Patienten gezählt haben soll. Ähnliche Berühmtheiten waren in der Rheinprovinz der Schäfer von Niederempt, und, allerdings von geringem Glanze, die „Curener Frau“ bei Trier, der „Wasserdoktor“ in Raß, von Knochenstücken und sonstigen Spezialitäten ganz abgesehen. Was Ast über die Menge seiner Genossen hinaushebt, das ist neben manchen günstigen äußeren Umständen eine riesige Kessame, die meist beabsichtigt, theils unbewußt für ihn ins Werk gesetzt wurde. Nabruch, der ärmste Ort in Kreise Winfen, liegt langhinstreckt an fiskalischen Korst stoßend in mooriger, heidiger Gegend, an der Eisenbahnlinie Hamburg-Hannover, von Hamburg in einer Stunde erreichbar. Vom Bahnhofe aus gelangt man in etwa 20 Minuten an das Häuschen des Schäfers Ast, das, in niederländischem Dorfstil ausgeführt, ganz am Ende der unaussparten Dorfstraße liegt. Abgeschiedene Lage und doch wieder durch die Nähe einer Hauptbahnstrecke dem Weltverkehr nahe gerückt, das Schäfergewerbe, das von je her zur Bildung solcher Heilpraktiker besonders geeignet erscheint, das sind neben angeborener Bauernschlauheit, die dem glattrasirten, in seiner Kleidung und seinem Neupern in nichts von seinen Nachbarn sich unterscheidenden Wunderdoktor schon aus den Augen leuchtet, die äußern Umstände, die ihm zur Hülfe kamen. Viel stärker aber wirkt für ihn eine ungeheure Kessame, die, zunächst im benachbarten Hamburg in Gang gebracht, immer weitere Kreise, selbst über das Weltmeer, zog.

Die seemannische Bevölkerung ist von Natur zum Aberglauben geneigt. So finden wir auch unter Ast's ersten Kunden, die aus der weitem Umgegend zu ihm kamen (in seiner Nachbarschaft hatte er schon seit Jahrzehnten Menschen und Vieh kurirt), alte Hamburger Seebären, Kapitäne außer Dienst und so weiter. In Hamburg erschienen dann die ersten Schriften über Ast's Thätigkeit; dort bildeten sich die ersten Vereine, die den Zweck verfolgten, seinen Ruf und seine Erfolge auszubreiten. „An der Wasserkame“ lagen die Listen auf, in die sich Leute einschrieben, die von Ast geheilt sein möchten. Daß hierbei viel „geulkt“ wurde, bedarf wohl kaum einer Bemerkung. Kessame wurde schließlich für Ast auch in allen Vorstadt-Theatern und Tingeltangeln gemacht, in denen allabendlich Kouplets in Menge auf Ast und seine „Haarmethode“ gesungen wurden. Kurz, für Bekanntwerden dieses Wunderdoktors war genug gesorgt. Dann kam die Ast-Industrie auf, zuerst Kessamehefte, dann Ast-Bliqueure Ast-Bittere, Ast-Remden, Ast-Strümpfe, Ast-Jacken. Die heut

vor nichts Halt machende Photographie schlug ihre Aushänge-
kasten Nr's Wohnung gegenüber an den Bäumen der Landstraße
auf. Sein Bildniß, wie er, in die dort übliche Wolljacke ge-
kleidet, neben seinen Mituren zum Fenster hinausschauend, ist in
allen Größen an allen Ecken, in Wirthschaften und Bahnhöfen
zu kaufen. Hamburger Wirthhe errichteten aus Weißblech und
aus Brettern große Wirthschaftshallen, welche die zuströmenden
Fremden, die oft tagelang warten mußten und in den Wirth-
schaften und Bauernhäusern des Dorfes nicht alle Unterkunft
finden konnten, aufnahmen. Sekt war hier kein seltenes Ge-
tränk, da auch viele wohlhabende Leute die Wunderkräfte des
Schäfers an sich oder ihren Angehörigen erproben wollten.
Die Zeit des Wartens in der öden Gegend wurde in möglichst
angenehmer Weise vertrieben. Und grade hier gingen die Ver-
richte von Nr's Heil-Erfolgen, erdichteten und selbsterlebten, unter
den Wartenden von Mund zu Mund um und wurden später
hinausgetragen in alle Gegenden, seinen Ruf und seinen Kunden-
kreis vergrößernd.

Es ist ja bekannt, daß Nr die Krankheit der Hülfsuchenden
durch Befichtigung einer Haarlocke feststellte, die dem Nacken des
Kranken entnommen sein muß. Dieses Verfahren hat den Vor-
theil, daß der Kranke nicht selbst zu erscheinen braucht, was
wiederum der Menge der Hülfsuchenden zugute kommt, da ja
bekanntlich meist chronische Kranke, die selbst kaum im Stande
sein dürften, weitere Reisen zu machen, ihre Zuflucht zu Quack-
salbern nehmen. Zwischen Hamburg und Hadbruch verkehrt
ein eigener Mibote, der die Haarlocken zu Nr hinträgt und
die geeigneten Arzneien zu seinen Auftraggebern zurückbringt.
Früher stellte Nr eine Diagnose, indem er die Haarlocken durch
eine Lupe betrachtete; dann holte er aus einem neben ihm
stehenden Korbe die geeigneten Heilmittel hervor. Damals hatte
er ungesähr zehn verschiedene Mittel, die je nach Bedarf von der
Winsener Apotheke auf der Achse geholt wurden. Die Nachbarn
Nr's, die an die Wunderkraft ihres früheren Schaffirten nicht
recht glaubten, wie ja der Prophet von je her in seinem Vater-
lande nichts gilt, erzählen, es sei ihm gar nicht darauf angekommen,
wenn ein oder das andere Mittel vergriffen gewesen wäre, ohne
Nacht seine Gaben zu vertheilen. Nr wurde dann bekanntlich vom
Schöffengericht zu Winsen wegen unerlaubter Ausgabe von Arznei-
mitteln verurtheilt. Der als Sachverständiger geladene Winsener
Apotheker bekundete, daß die Arzneien meist Stoffe enthielten, die
nicht zu den stark wirkenden zu rechnen seien; hauptsächlich sei
wässerige Rhubarbertinctur abgegeben worden. Nachdem das
Winiener Urtheil in den wesentlichen Punkten durch das Land-
gericht Lüneburg seine Bestätigung erhalten hatte, ist dem Treiben
des Kurpfuschers von Seiten der Behörden merkwürdigerweise
nichts mehr in den Weg gelegt worden. Der Mann hat näm-
lich zu einem andern Verfahren in der Verabreichung seiner
Mittel gegriffen. Er hat jetzt seine Mituren, Pflaster und
Salben nummerirt, und zwar soll er jetzt über 30 verschiedene
Ordnungen haben. Der Hülfsuchende erhält seine Nummern
auf einem Zettelchen vermerkt und kann sich die dazu gehörigen
Arzneien in der Winiener Apotheke, die das alleinige Patent
von Nr dazu hat, verabsorgen lassen. Mit welchem Erfolge,
zeigt eine Betrachtung dieser Apotheke. Vor einem Jahre noch
ein einsiedliches Haus, in dem nur wenige Jahre zuvor der Apo-
theker mit einem Gehülfen sich oft langweilte; heute ein Pracht-
bau mit Glanzgiegelfassade, Ertern und Thürmchen, innen große
Warte- und Dispensirräume mit reicher Eichenholztäfelung. Ein
halbes Duzend Apotheker; dazu mehrere Frauen, welche die Ab-
gläser zum Versand verpacken, sollen zeitweilig hier beschäftigt
sein. Der Nachnahmerstand soll allein jährlich an 120 000 Mk.
betragen; das Postpersonal wurde in Folge der vielen Mibriefe
und Mispaketchen inzwischen auch vergrößert. Bedenkt man, daß,
abgesehen von den Boten, welche Massenbesorgungen ausführen,
täglich mit den Mittags- und Nachmittagszügen, auch zu Wagen
eine Menge Mispilger in Winsen anlangen, die ihre Arznei selbst
abholen, so dürfte auch ein Fernstehender ohne Weiteres dem
Pikolo der Bahnhofs-wirthschaft in Winsen, einem Altonaer
Jungen, glauben, der uns erzählt: In ganz Hamburg steht nicht
solch eine Apotheke, wie die Winsener. Nr ist für viele Ge-
schäftsleute ein Segenspende geworden, er bringt Geld ins Land
und ist ein guter Steuerzahler für den Kreis. Man lächelt über
den Schwindel, aber man duldet ihn, weil er einträglich ist auch
für andere.

Ob den Behörden nicht die Pflicht zum Bewußtsein kommt,
diesem Tanz uns goldene Kalb zu steuern, oder ob sie denken,
daß die Leuten mit der Zeit von selbst klug werden.

Das Letztere wird leider so bald noch nicht der Fall sein.
Denn allzu groß noch ist die Zahl der Abergläubigen in unserm

lieben deutschen Vaterland. Und von ihnen werden sich nach wie
vor Viele in ihren wirklichen oder vermeintlichen Krankheiten
lieber vom Kurpfuscher als vom wissenschaftlich gebildeten Arzt
behandeln lassen. Vor einigen Tagen ist in Berlin ein Wunder-
doktor Namens Tauchert wegen Kurpfucherei zu zwei Jahren
Gefängniß verurtheilt worden. Seine medizinische Ausbildung
bestand darin, daß er während seiner Militärzeit im Lazareth
als Kalfaktor angeheilt war, dann vier Jahre bei einem Heil-
hilfen gewohnt und ihm die „Künste“ abgeduckt hat. Er hat sich
darauf aus Kuriren gelegt und behandelt schon seit dem Jahre
1871, wie er sagt, „mit großem Verständniß“, das er sich aus
medizinischen Büchern angeeignet hat. Stände der Fall vereinzelt
da, so würde er kaum besonderer Erwähnung werth sein. Allein
er bildet nur ein Glied in der unendlichen Kette von Kur-
pfuchereien, welche — es läßt sich diese Wahrnehmung nicht
unterdrücken — in beträchtlich aufsteigender Linie sich ausbreiten.
Es klingt wie ein Hohn auf Kultur und Civilisation, daß weite
Schichten in mittelalterliche Anschauungen zurückverfallen, gerade
in einer Zeit, in welcher Hygiene, Medizin und Chirurgie so ge-
waltige Fortschritte gemacht haben. Vor wenigen Tagen erst
hat das Reichsgericht in Leipzig die Revision des Kurpfuschers
Vollbeding in Düsseldorf verworfen, der einen ganzen Stab von
Gehilfen nothwendig hatte, um die Tausende von Patienten
„auch brieflich“ zu behandeln. Pfarrer Kneipp kann nach wie
vor Triumphzüge durch Deutschland machen, obwohl eine große
Anzahl der seinem Kinderasyl anvertrauten Kleinen erst in seiner
Anstalt durch seine grenzenlose Unwissenheit von der schrecklichen
Krankheit Lupus befallen wurden. Der Magnetiseur Göffel in
Dresden diagnostizirt die Krankheiten im Gegensatz zum Schäfer
Nr, welcher dazu abgeschrittene Haare braucht, aus den getragenen
Strümpfen seiner Patienten und diese hervorragende Begabung
trug ihm die Behandlung eines Flügeladjutanten des Kaisers ein,
welchen man dem Berliner Augenhospital entsand. Der Kranke
ist gestorben. In dem soeben erschienenen 27. Jahres-
bericht des sächsischen Landes-Medizinal-Kollegiums wird mit-
getheilt, daß im Medizinal-Bezirk Schwarzenberg ein am
Gelenk-Rheumatismus erkrankter Chausseewärter bei acht Kur-
pfuschern sich zehn Geheimmittel verschreiben ließ, die einen
Kostenaufwand von insgesammt 312,50 Mark verursachten.
Zwei Aerzte dagegen, die den Kranken ebenfalls behandelt hatten,
verlangten nur 7 Mark. Der Kurpfuscher Gastwirth Pehold in
Klein Oera hat diesem offiziellen Bericht zufolge an einem Tage
258 Konsultationen gehabt. Er hat eine ganz eigenartige
Methode zu heilen. Bei Rhachitis und Strophulose zum Bei-
spiel schneidet er Haare und Nägel ab, bohrt Löcher in treibendes
Holz, steckt die abgeschrittenen Haare und Nägel in diese Löcher
und schließt dieselben. Durch das Wachsen des betreffenden
Baumes soll der in den Nägeln u. s. w. befindliche krankhafte
Stoff, der noch immer in Beziehung zum Körper stehen soll, von
dem die Theile stammen, beseitigt werden. Ueberaus beachtens-
werth ist, daß sich in Sachsen die ohnehin große Zahl der Kurpfuscher
im Jahre 1896 abermals vermehrt hat und zwar stärker, als
die Zahl der Aerzte. In Berlin kann übrigens die gleiche
Wahrnehmung gemacht werden. Der frühere Rechtsanwalt
Glüncke daselbst hat die kurze Zeit einer ihm staatlich empfohlenen
Heilung dazu benutzt, sich in einen Mediziner zu verwandeln, der
Tausende von Anhänger hat. Aus einem ehemaligen Posteleven
Gerling entwickelte sich auf räthselhafte Weise ein vielkonsultirter
Heilkünstler. In immer wachsender Maße sieht sich die Polizei
gezwungen, öffentlich vor Geheimmitteln zu warnen, die im
günstigsten Falle völlig werthlos, für sehr viel Geld verkauft
werden, aber weit häufiger geeignet sind, die Gesundheit zu
untergraben. Selten wird man einen Pfscher so glücklich los, wie
„Doktor“ Mohrmann, der, um der großen Zahl seiner Strafen zu
entgehen, nach Amerika durchbrannte und nun dort seine Spezial-
kunst ausübt. Eine große Zahl Zeitungen wimmelt geradezu
von Anzeigen, in denen offen und versteckt die Kurpfucherei auf
allen Gebieten empfohlen wird. Wie sich dieselbe Neigung, bei
Krankheitsfällen auf Wiederherstellung durch ein „Wunder“ zu
rechnen, dann bei den allergeringsten Leuten in furchtbaren Aberg-
glauben überjezt, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Man
glaubt in diesen Kreisen beispielsweise, daß die Trunksucht ge-
heilt werden kann, indem man dem Trinker Branntwein giebt,
in welchem vorher ein Tuch gelegen, das vierundzwanzig Stunden
das Gesicht einer Leiche bedeckt hat. Es sind thätlich mit
Hilfe dieser Kur Trunkenbolde auf „ewig“ kurirt worden. Aber
man geht irre, wenn man annimmt, daß solcher Aberglauben
nur in den Kreisen der Armen und Ungebildeten verbreitet ist.
Es kommt dabei in der That auf die Miancen, welche die ver-
schiedenen Kategorien von Anhängern der Kurpfucherei unter-

schelden, nicht an. Und wie es bekannt ist, daß die Gattin des größten Staatsmannes des Jahrhunderts solchem Aberglauben anhäng, so wird es als nicht minder thatsächlich bezeichnet, daß die Tochter des größten Naturforschers des Jahrhunderts auf denselben Wegen wandelt. Solche Erwägungen sind wahrlich dazu angethan, etwas Wasser in den Wein der Begeisterung zu schütten, mit welchem man das fin de siècle, das Ende des ungeheuren Jahrhunderts, als eine Epoche noch nie dagewesener Erleuchtung der Menschheit hinzustellen liebt.

Allerlei.

Blüthenlese aus den „Lustigen Blättern“.

Fin de siècle.

Wie kräftig strömt das Leben doch
Wie leicht läßt es sich leiten,
Seitdem der Blitz auf Drähte kroch
Und lernte Schule reiten!

Selbst Liebeslust und Liebesleid
Ist gänglich umgestaltet,
Man lebt und liebt elektrisch heut,
Sonst wird man ausgehaltet.

Was einst der Väter Herz gelegt,
Belächeln unsere Erben:
Der „gute Mond“ ist abgesetzt
Und langweilt sich zum Sterben . . .

Und pensionirt die Nachtigall,
Der Fephir und die Sterne;
Ein Bißchen Draht besorgt das all' —
Weilt Liebchen in der Ferne.]

Denn kannst Du ohne Liebesgruß
Vielleicht die Nacht nicht schlafen,
So gehst auf leicht bewingtem Fuß
Zum Amt des Telegraphen.

Und martert Euch die Trennungsspeine,
Bild gar das Herz verzagen,
Süßht nur dem Rhonocarapfen ein
Die Wonnen und die Plagen!

Von Zeit zu Zeit tauscht Ihr ihn aus,
Und dann in stiller Kammer
Die Treuschwüre schnell heraus
Und Euren Seelenjammer!

Und scheint Dir ohne Liebchens Wort
Der schönste Tag verloren:
Gibt' in das Telefon sofort
Und halt's am beide Ohren!

Zum Küssen ist der Apparat
Zwar noch nicht abgerichtet,
Geduld! bald wird ein „Stühdruckdraht“
Für Liebenbe“ erdichtet!

Leicht abzuhelfen.

Gast: Kellner, die Knackwurst, die Sie mir da gebracht haben, A ja ganz hart!

Kellner: Vielleicht ein Wursthader gefällig?

Seine Treue.

Soldat: Was, Du kündigst die herrliche Stelle, jetzt, wo ich Dir so treu bin?!

Die Kleinen Pessimisten.

In einer Familie wird von Jahr zu Jahr ein Mädchen erwartet. Statt dessen tritt stets ein Junge ein. Eines Tages wird den männlichen Sprossen endlich ein Schwesterchen angekündigt. Jubelnd ziehen die Jungen ab, kommen aber nach einer Weile heulend wieder und schluchzen:

„Ja, Vater, das wird wohl so sein wie immer! Buerli läuft sie ja im Mädchen rum, aber später wird's doch wieder ein Junge!“

Realistische Geschmacksrichtung.

„Was konnt' Dich aber nur bestimmen, eine so wenig standesgemäße Person zu heiraten?“

„Ihr großartiges Kunstverständnis, mein Lieber.“

„Ja, welches Gebiet der Kunst konnte denn die beherrschen?“

„Die entzückende Rockkunst.“

Morose Frage.

„Sie wollen also meine Tochter haben? Was besitzen Sie denn eigentlich außer ihrer Unverwundtheit?“

Türkisch-Deutsch.

(Der bekannte Korrespondent Magind theilt aus Konstantinopel mit, daß deutsche Auswürde in die türkische Sprache einzudringen be-

antwortl. Redakteur: Dr. Walther Gebensleben. Notationsdruck und Verlaa von Otto Zehle, Halle (Saale) Leipzigerstr. 87.

ginnen; so z. B. wird der Eisenbahnschaffner, weil er in Deutschland „Fertig“ ausruft, in der Türkei „Fertidschi“ genannt.)

Neulich ist der Herrscheridschi
Im Berathungssaal erschienen,
Nings um ihn die Feldidschi,
Die ihm als Begiere dienen.

Und so sprach der Herrscheridschi:

„Diese Mächte, 's ist zum Lachen,
Wollen mich zum Reformidschi
In dem eignen Lande machen.“

Spricht, Minister, Finanzidschi,
In dies überhaupt noch möglich?
„Nein,“ entgegnete Bleitidschi,
„Die Finanzen sind zu kläglich!“

„Ferner drauf: „Als Reformidschi,
Kann ich also nicht brilliren,
Aber als ein Goldpumpidschi
Werde ich mich etabliren.“

„Fin ich erst ein Geldbedidschi,
„Komm' ich wieder zu Humore,
Als fiderler Amüßidschi
Schreit' ich durch des Harems Thore!“

Warnung.

Diener (durch's Fenster blickend): Gnä' Herr, es schleicht sich a Rechnung heran!

Erster Gedanke.

Rentier (im Aquarium die verschiedenen Scharrenthiere betrachtend):
Nu, was nugen denn die Scheren, wo sie keine Coupons haben!

Intimer Verkehr.

Richter: Haben Sie nach genanntem Vorfall mit dem Kläger noch persönlich oder nur brieflich verkehrt?
Angeklagter: Nei: mer babe nur noch mit de Käust verkehrt!

Ein Menschenkenner.

Strolch (einen Studenten überfallend): Die Pfandscheine her, oder das Leben!

Aus einem Roman.

Dieser junge Mann war so früh reif und selbständig, daß es eigentlich zu seiner Erziehung Eltern nie nothig gehabt hätte.

Vom Büchertisch.

An dieser Stelle werden alle eingehenden Bücher und Broschüren veröffentlicht. Vespredungen nach Auswahl vorbehalten.

— Mehrere fürchterliche Actyen-Explosionen haben in kurzer Aufeinanderfolge nicht nur die Fachreise, sondern die ganze Welt in Aufregung versetzt und deshalb verdient ein einschlägiger Artikel „Die Mächte der Zerstörung“ von Gerhard Stein in dem soeben erschienenen Heft 15 der illustrierten Familienzeitung „Für alle Welt“ (Deutsches Verlagshaus Bong u. Co., Berlin W. Preis des Vierteljahrsabos 40 Pf.) die allgemeine Aufmerksamkeit, weil darin die in gewöhnlichen Haushalten, in Technik und Gewerbe für Beleuchtungs- und andere Zwecke eingeführten Explosivstoffe einer eingehenden Beschreibung unterzogen werden. „Für alle Welt“ sorgt überhaupt für die Popularisierung aller in das praktische Leben eingreifenden Wissenschaften in der verdienstvollsten und erfolgreichsten Weise. So finden wir in diesem Heft neben den beiden vorzüglichen, pacifenden Romanen „Unter fremder Schuld“ von Ludwig Habicht und „Schutz und Mithung“ von A. D. Kar Klaußmann und einer tief angelegten und äußerst spannenden Novelle „Das zweite Gesicht“ von A. M. Witte, einen äußerst lehrreichen medizinischen Artikel „Die Nase, ihr Beruf und ihre Leiden“ von Dr. M. Dyrenf rth, eine mit einem Portrait geschmückte Skizze über den jüngst verstorbenen Erfinder des Dynamits, Alfred Nobel, eine naturwissenschaftliche illustrierte Abhandlung über den Dim und eine Reihe ebensfalls illustrierter Artikel über einen ganz wunderbaren neuen Schiffstyp, über montegrinische Militärmusik, über ein diebesicheres Fahrrad, über den Eisenbeinwandel in Afrika und den Eisenbeinmarkt in Amsterdam und verschiedene technische Mittheilungen von allergrößtem Interesse. Dann einen mit vierfarbigen Wunddrücken erläuterten Artikel „Hamburger Schifferkreuzer“ und die psychologische Studie eines ehemaligen Polizeioffiziers über „Verbrecher-Ehre“; daswischenbildete, Gedichte z. zc. Die vorzüglichen Holzschnitte des illustrierten Theils sind durchweg Kunstwerke ersten Ranges, besonders „Vor der Trauung“ nach dem Gemälde von R. Malowski, „Schäferlei“ von E. Rau, „Der Abschied“ von S. Koppay, „Sei wieder gut!“ von Emanuel Zücher, „Kämpfende Jael“ von A. Weyersich, neben der großen Anzahl der schon oben erwähnten Schwarz- und Wunddrucke, welche das Heft zu einem Schmuck am Kamintisch und im Salon machen. Der Verlag von „Für Alle Welt“ versteht es, für wenige Pfennige einen wahren Schatz an Genuß, Unterhaltung, Bildung und Belehrung zu bieten, der in Palast und Hütte ein würdiges Behagen schafft.

§ 1809.

Der Vormund soll Mündelgeld nach § 1807 Abs. 1 Nr. 5 oder nach § 1808 nur mit der Bestimmung anlegen, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist.

§ 1810.

Der Vormund soll die in den §§ 1806 bis 1808 vorgeschriebene Anlegung nur mit Genehmigung des Gegenvormundes bewirken; die Genehmigung des Gegenvormundes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt. Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so soll die Anlegung nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erfolgen, sofern nicht die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird.

§ 1811.

Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen dem Vormund eine andere Anlegung als die in den §§ 1807, 1808 vorgeschriebene gestatten.

§ 1812.

Der Vormund kann über eine Forderung oder über ein anderes Recht, kraft dessen der Mündel eine Leistung verlangen kann, sowie über ein Wertpapier des Mündels nur mit Genehmigung des Gegenvormundes verfügen, sofern nicht nach den §§ 1819 bis 1822 die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist. Das Gleiche gilt von der Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

Die Genehmigung des Gegenvormundes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so tritt an die Stelle der Genehmigung des Gegenvormundes die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, sofern nicht die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird.

§ 1813.

Der Vormund bedarf nicht der Genehmigung des Gegenvormundes zur Annahme einer geschuldeten Leistung:

1. wenn der Gegenstand der Leistung nicht in Geld oder Wertpapieren besteht;
2. wenn der Anspruch nicht mehr als dreihundert Mark beträgt;
3. wenn Geld zurückgezahlt wird, das der Vormund angelegt hat;
4. wenn der Anspruch zu den Nutzungen des Mündelvermögens gehört,
5. wenn der Anspruch auf Erstattung von Kosten der Kündigung oder der Rechtsverfolgung oder auf sonstige Nebenleistungen gerichtet ist.

Sie wissen, daß ich nie ahnte, was Liebe ist, bis er, Siloion, sie mir in ihrer ganzen Glorie, in ihrem ganzen Glend zeigte. Weber
 So hilflos und betäubt lag sie da, als hätte ich sie mit einem
 schweren Hammer vor die Stirn geschlagen oder ihren Körper
 mit einer scharfen Waffe durchbohrt. Der Anblick ihrer regungs-

Die Befreiung nach Abs. 1 Nr. 2, 3 erstreckt sich nicht auf die Erhebung von Geld, bei dessen Anlegung ein Anderes bestimmt worden ist. Die Befreiung nach Abs. 1 Nr. 3 gilt auch nicht für die Erhebung von Geld, das nach § 1807 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 angelegt ist.

§ 1814.

Der Vormund hat die zu dem Vermögen des Mündels gehörenden Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß die Herausgabe der Papiere nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verlangt werden kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die nach § 92 zu den verbrauchbaren Sachen gehören, sowie von Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheinen ist nicht erforderlich. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.

§ 1815.

Der Vormund kann die Inhaberpapiere, statt sie nach § 1814 zu hinterlegen, auf den Namen des Mündels mit der Bestimmung umschreiben lassen, daß er über sie nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann. Sind die Papiere von dem Reiche oder einem Bundesstaat ausgestellt, so kann er sie mit der gleichen Bestimmung in Buchforderungen gegen das Reich oder den Bundesstaat umwandeln lassen.

Sind Inhaberpapiere zu hinterlegen, die in Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat umgewandelt werden können, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß sie nach Abs. 1 in Buchforderungen umgewandelt werden.

§ 1816.

Gehören Buchforderungen gegen das Reich oder gegen einen Bundesstaat bei der Anordnung der Vormundschaft zu dem Vermögen des Mündels oder erwirbt der Mündel später solche Forderungen, so hat der Vormund in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß er über die Forderungen nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann.

§ 1817.

Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen den Vormund von den ihm nach den §§ 1814, 1816 obliegenden Verpflichtungen entbinden.

§ 1818.

Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen anordnen, daß der Vormund auch solche zu dem Vermögen des Mündels gehörende Wertpapiere, zu deren Hinterlegung er nach § 1814 nicht verpflichtet ist,

Handwritten text in the left margin, including the word "Mündel" at the bottom.

sowie Kostbarkeiten des Mündels in der im § 1814 bezeichneten Weise zu hinterlegen hat; auf Antrag des Vormundes kann die Hinterlegung von Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheinen angeordnet werden, auch wenn ein besonderer Grund nicht vorliegt.

§ 1819.

Solange die nach § 1814 oder nach § 1818 hinterlegten Werthpapiere oder Kostbarkeiten nicht zurückgenommen sind, bedarf der Vormund zu einer Verfügung über sie und, wenn Hypotheken-, Grundschulds- oder Rentenschuldbriefe hinterlegt sind, zu einer Verfügung über die Hypothekensforderung, die Grundschuld oder die Rentenschuld der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Das Gleiche gilt von der Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

§ 1820.

Sind Inhaberpapiere nach § 1815 auf den Namen des Mündels umgeschrieben oder in Buchforderungen umgewandelt, so bedarf der Vormund auch zur Eingehung der Verpflichtung zu einer Verfügung über die sich aus der Umschreibung oder der Umwandlung ergebenden Stammforderungen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Das Gleiche gilt, wenn bei einer Buchforderung des Mündels der im § 1816 bezeichnete Vermerk eingetragen ist.

§ 1821.

Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:

1. zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück.
2. zur Verfügung über eine Forderung, die auf Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstück oder auf Begründung oder Uebertragung eines Rechtes an einem Grundstück oder auf Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Rechte gerichtet ist;
3. zur Eingehung der Verpflichtung zu einer der in Nr. 1, 2 bezeichneten Verfügungen;
4. zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks oder eines Rechtes an einem Grundstück gerichtet ist.

Zu den Rechten an einem Grundstück im Sinne dieser Vorschriften gehören nicht Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.

§ 1822.

Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts;

1. zu einem Rechtsgeschäfte, durch das der Mündel zu einer Verfügung über sein Vermögen im Ganzen oder über eine ihm angefallene Erb-

gemeinen
worden, un
Erscheinen
seinem Bel
* Da
Nachmitta
Fürsten H
Vorgang r
dieser Sitz
die Einlad
sollen, der
* An
Korresp
„Seit
reiche Konf
durchweg d
ihre Zustimmung
Generalverf

Am 3
Nieder gesu
dem vom K
findung zu
Melodien
mußt neu
ziehende u
schaften ha
Wiener Ac
Handels W
in Salzburg
nur Franz
eines brav
dessen Fra
Kinder zu
Nach ihren
entfrange
licher Ober
priester an

Der c
seinen jün
jah er ein
regenten S
auch auf
Jahre mu
bejaß, als
in das S
hängende
gleichen H
katholischer
dem Glau

Vom
mit den k
enden soll
komponirt
und Welt
zu kaufen
Rückseite
Brief an
Kreuzer“
weil er n
bis zum
Die
ihnen eine
phantaste“



- schaft oder über seinen künftigen geleglichen Erbtheil oder seinen künftigen Pflichttheil verpflichtet wird, sowie zu einer Verfügung über den Antheil des Mündels an einer Erbschaft;
2. zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zum Verzicht auf einen Pflichttheil sowie zu einem Erbtheilungsvertrage;
 3. zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts gerichtet ist, sowie zu einem Gesellschaftsvertrage, der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird;
 4. zu einem Pachtvertrag über ein Landgut oder einen gewerblichen Betrieb;
 5. zu einem Mieth- oder Pachtvertrag oder einem anderen Vertrage, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältniß länger als ein Jahr nach der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs des Mündels fortbauern soll;
 6. zu einem Lehrvertrage, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird;
 7. zu einem auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrage, wenn der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll;
 8. zur Aufnahme von Geld auf den Kredit des Mündels;
 9. zur Ausstellung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder zur Eingehung einer Verbindlichkeit aus einem Wechsel oder einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann;
 10. zur Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere zur Eingehung einer Bürgschaft;
 11. zur Ertheilung einer Prokura;
 12. zu einem Vergleich oder einem Schiedsvertrage, es sei denn, daß der Gegenstand des Streites oder der Ungewißheit in Geld schätzbar ist und den Werth von dreihundert Mark nicht übersteigt;
 13. zu einem Rechtsgeschäfte, durch das die für eine Forderung des Mündels bestehende Sicherheit aufgehoben oder gemindert oder die Verpflichtung dazu begründet wird.

§ 1823.

Der Vormund soll nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Mündels beginnen oder ein bestehendes Erwerbsgeschäft des Mündels auflösen.

vor nichte Geld machende Photographie fähig ihre Staschänge
halten stifts Wohnung gegenüber an den Säumen der Landstraße
auf. Ein Stübch. wie er in die dort stehende Stoffscheide ge-
liehen" deutlichen Vaterland. Und von ihnen werden sich nach wie
vor Mele in ihren wirtlichen ober" vermeintlichen Straußbeiten



§ 1824.

Der Vormund kann Gegenstände, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, dem Mündel nicht ohne diese Genehmigung zur Erfüllung eines von diesem geschlossenen Vertrags oder zu freier Verfügung überlassen.

§ 1825.

Das Vormundschaftsgericht kann dem Vormunde zu Rechtsgeschäften, zu denen nach § 1812 die Genehmigung des Gegenvormundes erforderlich ist, sowie zu den im § 1822 Nr. 8 bis 10 bezeichneten Rechtsgeschäften eine allgemeine Ermächtigung erteilen.

Die Ermächtigung soll nur erteilt werden, wenn sie zum Zwecke der Vermögensverwaltung, insbesondere zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, erforderlich ist.

§ 1826.

Das Vormundschaftsgericht soll vor der Entscheidung über die zu einer Handlung des Vormundes erforderliche Genehmigung den Gegenvormund hören, sofern ein solcher vorhanden und die Anhörung thunlich ist.

§ 1827.

Das Vormundschaftsgericht soll den Mündel hören vor der Entscheidung über die Genehmigung eines Lehrvertrags oder eines auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrags und, wenn der Mündel das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, über die Entlassung aus dem Staatsverbande.

Hat der Mündel das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so soll ihn das Vormundschaftsgericht, soweit thunlich, auch hören vor der Entscheidung über die Genehmigung eines der im § 1821 und im § 1822 Nr. 3 bezeichneten Rechtsgeschäfte sowie vor der Entscheidung über die Genehmigung des Beginns oder der Auflösung eines Erwerbsgeschäfts.

§ 1828.

Das Vormundschaftsgericht kann die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäfte nur dem Vormunde gegenüber erklären.

§ 1829.

Schließt der Vormund einen Vertrag ohne die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der nachträglichen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ab. Die Genehmigung sowie deren Verweigerung wird dem anderen Theile gegenüber erst wirksam, wenn sie ihm durch den Vormund mitgetheilt wird.



Fordert der andere Theil den Vormund zur Mittheilung darüber auf, ob die Genehmigung erteilt sei, so kann die Mittheilung der Genehmigung nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erfolgen; erfolgt sie nicht, so gilt die Genehmigung als verweigert.

Ist der Mündel volljährig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 1830.

Hat der Vormund dem anderen Theile gegenüber der Wahrheit zuwider die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts behauptet, so ist der andere Theil bis zur Mittheilung der nachträglichen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zum Widerruf berechtigt, es sei denn, daß ihm das Fehlen der Genehmigung bei dem Abschlusse des Vertrags bekannt war.

§ 1831.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Vormund ohne die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vornimmt, ist unwirksam. Nimmt der Vormund mit dieser Genehmigung ein solches Rechtsgeschäft einem Anderen gegenüber vor, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Vormund die Genehmigung nicht in schriftlicher Form vorlegt und der Andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist.

§ 1832.

Soweit der Vormund zu einem Rechtsgeschäfte der Genehmigung des Gegenvormundes bedarf, finden die Vorschriften der §§ 1828 bis 1831 entsprechende Anwendung.

§ 1833.

Der Vormund ist dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt. Das Gleiche gilt von dem Gegenvormunde.

Sind für den Schaden Mehrere neben einander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist neben dem Vormunde für den von diesem verursachten Schaden der Gegenvormund oder ein Mitvormund nur wegen Verletzung seiner Aufsichtspflicht verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zu einander der Vormund allein verpflichtet.

§ 1834.

Verwendet der Vormund Geld des Mündels für sich, so hat er es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen.

§ 1835.

Macht der Vormund zum Zwecke der Führung der Vormundschaft Aufwendungen, so kann er nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 669, 670 von dem Mündel Vorschuß oder Ersatz verlangen. Das gleiche Recht steht dem Gegenvormunde zu.

Als Aufwendungen gelten auch solche Dienste des Vormundes oder des Gegenvormundes, die zu seinem Gewerbe oder zu seinem Berufe gehören.

§ 1836.

Die Vormundschaft wird unentgeltlich geführt. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch dem Vormund und aus besonderen Gründen auch dem Gegenvormund eine angemessene Vergütung bewilligen. Die Bewilligung soll nur erfolgen, wenn das Vermögen des Mündels sowie der Umfang und die Bedeutung der vormundschaftlichen Geschäfte es rechtfertigen. Die Vergütung kann jederzeit für die Zukunft geändert oder entzogen werden.

Vor der Bewilligung, Menderung oder Entziehung soll der Vormund und, wenn ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen ist, auch dieser gehört werden.

III. Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts.

§ 1837.

Das Vormundschaftsgericht hat über die gesammte Thätigkeit des Vormundes und des Gegenvormundes die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten.

Das Vormundschaftsgericht kann den Vormund und den Gegenvormund zur Befolgung seiner Anordnungen durch Ordnungsstrafen anhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

§ 1838.

Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 zulässig.

§ 1839.

Der Vormund sowie der Gegenvormund hat dem Vormundschaftsgericht auf Verlangen jederzeit über die Führung der Vormundschaft und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels Auskunft zu erteilen.

§ 1840.

Der Vormund hat über seine Vermögensverwaltung dem Vormundschaftsgerichte Rechnung zu legen.

Die Rechnung ist jährlich zu legen. Das Rechnungsjahr wird von dem Vormundschaftsgerichte bestimmt.

Ist die Verwaltung von geringem Umfange, so kann das Vormundschaftsgericht, nachdem die Rechnung für das erste Jahr gelegt worden ist, anordnen, daß die Rechnung für längere, höchstens dreijährige Zeitabschnitte zu legen ist.

§ 1841.

Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten, über den Ab- und Zugang des Vermögens Auskunft geben und, soweit Belege ertheilt zu werden pflegen, mit Belegen versehen sein.

Wird ein Erwerbsgeschäft mit kaufmännischer Buchführung betrieben, so genügt als Rechnung eine aus den Büchern gezogene Bilanz. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch die Vorlegung der Bücher und sonstigen Belege verlangen.

§ 1842.

Ist ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen, so hat ihm der Vormund die Rechnung unter Nachweisung des Vermögensbestandes vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Rechnung mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlaß giebt.

§ 1843.

Das Vormundschaftsgericht hat die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und, soweit erforderlich, ihre Berichtigung und Ergänzung herbeizuführen.

Ansprüche, die zwischen dem Vormund und dem Mündel streitig bleiben, können schon vor der Beendigung des Vormundschaftsverhältnisses im Rechtswege geltend gemacht werden.

§ 1844.

Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen den Vormund anhalten, für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen Sicherheit zu leisten. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen. Das Vormundschaftsgericht kann, solange das Amt des Vormundes dauert, jederzeit die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der Sicherheit anordnen.

Bei der Bestellung, Menderung oder Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Mündels durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.